

Antrag

der Abgeordneten **Dorner, Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Handler, Vesna Schuster, Ing. Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Stärkung der Minderheitenrechte im Gemeinderat**

In § 48 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) wird das Präsenzquorum von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates für die Beschlussfähigkeit normiert. Der Abs. 2 beinhaltet die Ausnahme: wenn die Mitglieder des Gemeinderates zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand berufen werden und dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind, ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von nur mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates nötig.

Diese Bestimmung ermöglicht es dem Bürgermeister, jenen Punkt der Tagesordnung noch einmal zu beraten, verpflichtet ihn aber nicht dazu. Daher untergräbt diese gesetzliche Regelung ein wertvolles Minderheitenrecht des Gemeinderates, nämlich das Recht eines Drittels der Mitglieder auf Beantragung eines Tagesordnungspunktes für die nächste Gemeinderatssitzung.

Daher muss, um dieses Minderheitsrecht in ausreichendem Maße gewährleisten zu können, der § 48 der NÖ GO 1973 adaptiert werden. Im Falle der Beantragung eines Tagesordnungspunktes von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates im Sinne des § 46 Abs. 1 hat der Bürgermeister, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, verpflichtend ein zweites Mal innerhalb von zwei Wochen die Mitglieder des Gemeinderates zur Beratung über diesen Gegenstand zu berufen.

Zusätzlich ist auch die Frist in § 46 Abs. 1 zu ändern. Die derzeitige Regelung sieht vor, dass ein in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallender Gegenstand vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen und vom Gemeinderat in dieser zu behandeln ist, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates „spätestens eine Woche vor der Gemeinderatssitzung“ beantragt wird. Diese Frist ist, analog der Regelung in § 45 Abs. 3 der NÖ GO 1973, anzupassen: „spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag.“

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, eine Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 dahingehend zu veranlassen, dass im Falle der Beantragung eines Tagesordnungspunktes von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates der Bürgermeister, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, verpflichtend ein zweites Mal innerhalb von zwei Wochen die Mitglieder des Gemeinderates zur Beratung über diesen Gegenstand zu berufen hat. Weiters ist die Frist des § 46 Abs. 1 auf „spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag“ zu ändern.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Kommunalausschuss zuzuweisen.